

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Rhetorik des Bösen/ The Rhetoric of Evil*. It is consistent with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Kinzig, Jörg

“Spuren des Bösen in Strafrecht und Kriminologie“

Würzburg, Fiddes, P./ Schmidt, J., 2013, Studien des Bonner Zentrums für Religion und Gesellschaft (Band 9), p. 237-254.

Published with permission of the copyright holder(s).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your KrimDok team

Spuren des Bösen in Strafrecht und Kriminologie*

I. Einleitung

„Das Böse hat eigentümliche Konjunktur.“ So beginnt der bekannte Berliner Psychiater Hans-Ludwig Kröber einen kleinen Beitrag über „Das Böse“, der kürzlich in der Zeitschrift Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie erschienen ist.¹

Und auch die privaten Medien scheinen derzeit in besonderer Weise vom Bösen fasziniert zu sein: Just letzten Samstag, am 13.3.2010, widmete das Fernsehmagazin Spiegel TV diesem Thema eine im Sender „Vox“ ausgestrahlte, fast vierstündige Dokumentation mit dem plakativen Titel „Das Böse nebenan – wenn Menschen zu Bestien werden“. Aufgefahren wurde für die Sendung, salopp formuliert, die Crème de la Crème prominenter Schwerverbrecher. Ich will nur drei Beispiele nennen:

- der als sogenannter „Knastpoet“ in den 90er Jahren gefeierte Österreicher Jack Unterweger, der zunächst wegen Mordes an einer 18-jährigen Deutschen zu lebenslanger Haft verurteilt und dann, vermeintlich resozialisiert, entlassen wurde. Wieder in Freiheit ermordete Unterweger auf sadistische Weise mindestens neun Prostituierte. Deswegen wurde er im Jahr 1994 erneut zu lebenslanger Haft verurteilt, bevor er sich noch in der Nacht nach der Urteilsverkündung in seiner Gefängniszelle das Leben nahm;
- der Belgier Marc Dutroux, der in den späten 90ern Mädchen entführte, in einem Kellerverlies gefangen hielt, missbrauchte und teilweise ermordete;
- und schließlich Josef Fritzl, ein weiterer Österreicher, bekannt aus dem Inzest-Fall von Amstetten, der seine Tochter Elisabeth über 20 Jahre einsperrte, sie vergewaltigte und mit ihr sieben Kinder zeugte.

Wie werden Menschen zu böartigen, schweren Verbrechern? Wie „normal“ ist das Böse – wo beginnt es, wo hat es seine Grenzen? Auf diese Fragen erhoffte sich Spiegel TV Antworten. Dabei helfen sollte ein breites Spektrum an Gesprächspartnern, das vom Schauspieler Joe Bausch, der aus seiner Rolle als Gerichtsmediziner im Münsteraner „Tatort“ bekannt ist, zugleich aber auch quasi „im richtigen Leben“ als Gefängnisarzt in der für

* Bei dem Beitrag handelt es sich um eine leicht aktualisierte, um Fußnoten ergänzte Version des am 19.3.2010 an der Universität Bonn gehaltenen Referats. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

¹ Hans-Ludwig Kröber, Das Böse, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 4 (2010), 79-80.

schwere Straftäter zuständigen Justizvollzugsanstalt Werl in Westfalen fungiert, bis hin zur Krimi-Autorin Thea Dorn.²

Meine Ansprüche an den heutigen Vortrag sind weitaus bescheidener. Ich werde sicher nicht abschließend klären können, wie Menschen zu böartigen, schweren Verbrechern werden. Denn wüsste man dies, würde ich mich nicht als Wissenschaftler noch immer mit den Themen Strafrecht und Kriminologie beschäftigen.

Darüber hinaus ist die Bedeutung des Bösen für die beiden Disziplinen Strafrecht und Kriminologie gar nicht so klar, wie man das vielleicht auf den ersten Blick vermuten könnte. Weder Lehrbücher des Strafrechts als einer normativen noch der Kriminologie als einer empirischen Wissenschaft enthalten Kapitel über das „Böse“, seine Entstehung oder den strafrechtlichen Umgang mit ihm. Mehr noch: Das Böse findet sich nicht einmal in den einschlägigen Stichwortverzeichnissen.

Wer als Strafrechtler und Kriminologe über das Böse sprechen will, muss sich somit zunächst Gedanken darüber machen, wo Spuren des Bösen in beiden Disziplinen zu verorten sind. Den von mir gefundenen, mutmaßlich recht subjektiven Spuren will ich im Folgenden nachgehen. Ich beginne mit den Spuren des Bösen im Strafrecht. Auf diesem Gebiet möchte ich kurz vier Unterthemen streifen, die etwas mit dem Bösen zu tun haben könnten. Starten werde ich mit einer ganz konkreten Suche nach dem Bösen im Strafgesetzbuch. Danach will ich mich in einem zweiten Schritt der Bedeutung des (vielleicht ja sogar bösen) Willens für den strafrechtlichen Vorsatz sowie für die Strafzumessung, also die konkrete Bestrafung des Täters (oder weniger häufig: der Täterin), zuwenden. Daran anschließend werde ich mich der Frage widmen, wo das Böse im Sanktionenrecht verortet sein könnte. Dies wird mich zur Differenzierung zwischen Strafen einerseits und Maßregeln der Besserung und Sicherung andererseits und damit zur Unterscheidung eines Straftäters als „bad or mad“ führen. Abschließen werde ich diesen Teil mit einigen Bemerkungen zur Konzeption des sogenannten Feindstrafrechts.

Die kriminologische Seite des Vortrages ist dagegen lediglich dreigeteilt. Nach einem kurzen Blick auf ausgewählte Daten zur Entwicklung der Kriminalität in Deutschland und damit vielleicht auch zum Bösen, möchte ich bei der Suche nach dem Bösen auf einige biologische Ansätze zu sprechen kommen. Diese werde ich mit einem gegenläufigen Modell

² Vgl. die Pressemitteilung über die Ankündigung der Sendung, http://kommunikation.vox.de/de/pub/aktuell/i13604_1.cfm, zuletzt abgerufen am 2.11.2011.

kontrastieren, nämlich der Überlegung, dass das Böse in jedem von uns wohnt. Zusammenfassende Thesen sollen meinen Vortrag abrunden.

II. Spuren des Bösen im Strafrecht

1. Das Böse bei den Tatbestandsbeschreibungen des Strafgesetzbuchs

Das „Böse“ taucht im Strafgesetzbuch (StGB) weder als Substantiv noch als Adjektiv auf.³ Immerhin an vier Stellen, konkret bei drei Strafvorschriften, ist jedoch das Adjektiv „böswillig“ zu finden. Im Rahmen der sogenannten „Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole“ in § 90a StGB⁴ sowie beim Tatbestand der Volksverhetzung in § 130 StGB⁵ begegnet uns das „Böse“ jeweils in der Form des böswilligen Verächtlichmachens. Das böswillige Verächtlichmachen bezieht sich in § 90a StGB auf „die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung“, im Rahmen der Strafbarkeit der Volksverhetzung in § 130 StGB auf eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung. Dass man das Böse gerade bei diesen beiden hinsichtlich ihrer Strafwürdigkeit nicht unumstrittenen Tatbeständen findet, verwundert nicht. Denn das genannte subjektive Merkmal wird offensichtlich dazu genutzt, die wegen ihrer Weite und ihrem Bezug zur grundrechtlich geschützten Meinungs- und Kunstfreiheit nicht unproblematischen

³ Das Strafgesetzbuch ist die in der Praxis wichtigste Quelle von Strafvorschriften. Daneben existiert eine Fülle weiterer Straftatbestände im sogenannten Nebenstrafrecht, zu dem etwa die Abgabenordnung, das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz gehören.

⁴ § 90a Abs. 1 Nr. 1 StGB lautet:

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder *böswillig verächtlich macht* [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

⁵ In § 130 Abs. 1 und 2 StGB heißt es auszugsweise:

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, [...]

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, *böswillig verächtlich macht* oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Hass gegen eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder ihre Menschenwürde dadurch angreifen, dass sie beschimpft, *böswillig verächtlich gemacht* oder verleumdet werden,

a) verbreitet,

b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder

d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

Vorschriften⁶ einzuschränken. Schließlich existiert bei § 225 StGB, dem Tatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen, noch die unter Strafe gestellte Tatmodalität, dass der Täter einen Schutzbefohlenen, etwa ein minderjähriges Kind, durch eine böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für es zu sorgen, an der Gesundheit schädigt.⁷

Geht man den Konturen nach, die die Rechtsprechung dem Merkmal der Böswilligkeit im Laufe der Zeit verliehen hat, stößt man zunächst auf eine Entscheidung aus dem Jahre 1914, in der das Reichsgericht darüber zu befinden hatte, unter welchen Voraussetzungen eine damals noch unter Strafe stehende Majestätsbeleidigung⁸ als böswillig anzusehen und damit als strafbar einzustufen war. Dazu führte das Reichsgericht aus, dass nicht jedes absichtliche Handeln als böswillig bezeichnet werden könne. Dazu gehöre vielmehr, „daß der Täter etwas von ihm als Unrecht Erkanntes gerade zu dem Zwecke tut, um einen anderen zu schaden oder ihn zu kränken, und damit seine feindselige Gesinnung gegen den Verletzten bekundet.“⁹

Im Jahre 1932 hatte sich wiederum das Reichsgericht der Frage zu widmen, ob die in einem Aufsatz getätigte Bezeichnung der Weimarer Republik als eine „Republik der Bonzen und Geldsäcke“ einen Verstoß gegen § 5 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik darstellte. Hier bekräftigte das Reichsgericht seine Auffassung, dass Böswilligkeit nicht mehr „als eine feindselige Gesinnung gegen den Angegriffenen, verbunden mit der Absicht, ihn zu schädigen oder zu kränken“, voraussetze. Unerheblich sei dabei, ob der Behauptende von der Richtigkeit seiner Äußerung überzeugt sei.¹⁰ Nach dem Krieg hat der Bundesgerichtshof (BGH) diese Auslegung in mehreren Entscheidungen bestätigt.¹¹

⁶ Eindrückliche Kritik des § 90a StGB z.B. bei Hans-Ullrich Paeffgen, in: Urs Kindhäuser / Ulfrid Neumann / Hans-Ullrich Paeffgen (Hg.), Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl., Baden-Baden 2010, § 90a Rdnr. 2ff.; zur rechtspolitischen Einschätzung des § 130 StGB vgl. etwa Heribert Ostendorf, in: Urs Kindhäuser / Ulfrid Neumann / Hans-Ullrich Paeffgen (Hg.), Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl., Baden-Baden 2010, § 130 Rdnr. 8.

⁷ § 225 Abs. 1 StGB lautet: „Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer *durch böswillige Vernachlässigung* seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

⁸ Nach dem „Reichsgesetz, betreffend die Bestrafung der Majestätsbeleidigung, vom 17. Februar 1908“, vgl. die amtliche Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt): RGSt 48, 174.

⁹ RGSt 48, 174 (176). Leider verrät das Urteil nicht, mit welcher konkreten Konstellation sich das Reichsgericht zu beschäftigen hatte.

¹⁰ RGSt 66, 139.

¹¹ BGH Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1964, 1481 (1483) zur Vorgängervorschrift des § 90 StGB, nämlich § 96 StGB a. F.: „Zum inneren Merkmal 'böswillig' in § 96 Abs. 1 StGB wird bemerkt, daß es 'feindselige Gesinnung, mit der Absicht zu kränken' bedeutet (RGSt. 66, 139 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Republiksschutzgesetz (RepSchG) von 1930) [...]“. Vgl. auch BGH Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2003, 145 zur Auslegung des Merkmals „böswillig“ in § 90a StGB, was ein Handeln „aus bewußt feindlicher

Noch weiter fällt die Auslegung der Böswilligkeit im Rahmen der Misshandlung von Schutzbefohlenen aus. Eine böswillige Fürsorgepflichtverletzung, so der BGH im Jahr 1952, sei gekennzeichnet „durch ein Verhalten aus Bosheit, Lust an fremdem Leid, Haß und anderen besonders verwerflichen Gründen, zu denen auch Geiz und Eigensucht gehören.“¹² Später sah der BGH als böswillig in diesem Sinne an, „wer die Pflichtverletzung aus besonders verwerflichem Motiv, nicht aber ... aus Gleichgültigkeit oder Schwäche begeht.“¹³

Welch vergleichsweise geringes Differenzierungspotential die Rechtsprechung dem Merkmal der Böswilligkeit beimisst, wird auch aus einer Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1957 deutlich. Dort erteilte das höchste deutsche Gericht Versuchen im Schrifttum eine Absage, körperliche Misshandlungen dann aus dem Tatbestand der Körperverletzung auszugrenzen, wenn diese, wie im Falle eines angeklagten hessischen Volksschullehrers, nicht böswillig, sondern zum Zwecke der Erziehung erfolgt seien.¹⁴

2. Die Bedeutung des (bösen) Willens für den strafrechtlichen Vorsatz und die Strafzumessung

Wie eben gesehen, taucht das Böse im Strafgesetzbuch explizit an vier Stellen in Form der Böswilligkeit auf. Die Böswilligkeit, also der böse Willen, führt weiter zu der Frage, welche Bedeutung der (vielleicht ja auch böse) Wille für den strafrechtlichen Vorsatz und die Strafzumessung aufweist.

Zum Vorsatz bestimmt das Strafgesetzbuch in § 15, der Grundnorm über vorsätzliches und fahrlässiges Handeln, dass (grundsätzlich) nur vorsätzliches Handeln strafbar ist, wenn nicht das Gesetz (ausnahmsweise) fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Konkret: Eine fahrlässige Tötung ist in § 222 StGB unter Strafe gestellt, eine fahrlässige Sachbeschädigung dagegen nicht gesondert erfasst und daher straflos.

Als Formen des Vorsatzes werden gemeinhin die sogenannte Absicht (auch *dolus directus* 1. Grades), Wissen (*dolus directus* 2. Grades) sowie der bedingte Vorsatz unterschieden (*dolus eventualis*). Für eine Absicht und damit dem Handeln, das man am ehesten mit dem Bösen in

Gesinnung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung“ voraussetze. Außerdem vgl. zur Frage der Interpretation der Böswilligkeit im Rahmen der Volksverhetzung BGH Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport (NStZ-RR) 2006, 305 (306): „Zu Recht hat das Landgericht schon aus dem festgestellten Bekenntnis zu einem an der NS-Ideologie orientierten Antisemitismus den Schluss gezogen, der Angeklagte habe mit seiner Rede die Herabwürdigung und Kränkung der Juden im Kernbereich ihrer Persönlichkeit bezweckt, mithin auch in böswilliger, nämlich in feindseliger und verwerflicher Gesinnung gehandelt [...]“

¹² Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt): BGHSt 3, 20 (22).

¹³ BGH NStZ 1991, 234.

¹⁴ BGHSt 11, 241 (242f.). Freilich ging der BGH von einem Züchtigungsrecht des Lehrers und damit einer Rechtfertigung aus.

Verbindung bringen könnte, ist Voraussetzung, dass der Willen des Täters die Tatbestandsverwirklichung anstrebt, es ihm auf den sogenannten tatbestandlichen Erfolg – dieser kann in der Sprache der Juristen z. B. auch in der Tötung eines Opfers bestehen – ankommt.¹⁵ Da in der Regel alle drei genannten Vorsatzarten den Anforderungen an ein vorsätzliches Handeln genügen, ist es auf der Tatbestandsebene zumeist unerheblich, welchen Vorsatz der Täter hatte. Beispielsweise wird derjenige, der vorsätzlich einen Menschen tötet, wegen Totschlags nach § 212 StGB bestraft, und zwar unabhängig davon, ob es ihm auf die Tötung ankam oder er den Tod des Opfers bei seinem Tun nur billigend in Kauf genommen hat.

Dennoch scheinen zumindest im allgemeinen Sprachgebrauch Vorsatz und böser Wille miteinander assoziiert. Dies belegt z.B. eine Pressemeldung der Badischen Zeitung vom Oktober 2009, die unter der Überschrift „Unachtsamkeit und böser Wille“ einerseits über zwei fahrlässig begangene Verkehrsunfälle, andererseits über die mutwillige Beschädigung eines abgestellten Kfz zu berichten vermochte.¹⁶

Gehen wir also einen Schritt weiter: Vielleicht spielt die Art des (bösen) Willens, wenn schon nicht bei der Tatbestandsbeschreibung, dann doch bei der Strafzumessung eine bedeutende Rolle.

Für die Findung der Strafe und damit die Strafzumessung stellt das Gesetz regelmäßig sogenannte Strafrahmen zur Verfügung. Dieser liegt z. B. für den Totschlag nach § 212 StGB zwischen fünf bis 15 Jahren Freiheitsstrafe. Innerhalb dieses Strafrahmens hat das Gericht die angemessene Strafe zu bestimmen. Hat hier die Form des Vorsatzes Bedeutung? Wiederum nur sehr eingeschränkt. So nennt die Grundnorm über die Strafzumessung, § 46 StGB, zwar den bei der Tat aufgewendeten Willen als einen von mehreren Faktoren für die Bemessung der Strafe. Doch betont der BGH, dass „die Vorsatzform nur im Zusammenhang mit den Vorstellungen und Zielen des Täters eine taugliche Beurteilungsgrundlage bildet und eine bedingt vorsätzliche Tötung aus nichtigem Anlaß schwerer wiegen kann, als eine mit

¹⁵ Vgl. BGHSt 9, 142 (147) zur Absicht im Rahmen des § 94 StGB a. F.: „Nach alledem muß unter Absicht der bestimmte auf die Herbeiführung des verfassungsschädlichen Erfolges gerichtete Wille verstanden werden.“ BGHSt 18, 151 (155): „Somit handelt mit Untergrabungsabsicht im Sinne des § 91 StGB, wem es ohne Rücksicht auf jene Grundrechte darauf ankommt, die pflichtgemäße Dienstbereitschaft der Angehörigen der Bundeswehr usw. zu untergraben.“ Des Weiteren BGHSt 29, 68 (73) zu einer Absicht im Sinne eines zielgerichteten Handelns im Rahmen des § 184 StGB; vgl. Thomas Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 58. Aufl., München 2011, § 15 Rdnr. 6.

¹⁶ <http://www.badische-zeitung.de/teningen/unachtsamkeit-und-boeser-wille--20857774.html>, zuletzt abgerufen am 2.11.2011.

direktem Vorsatz verübte Tat.“¹⁷ Immerhin finden wir in der Kommentarliteratur als Kriterien für das in § 46 StGB genannte Merkmal des bei der Tat aufgewendeten Willen Formulierungen, die den landläufigen Vorstellungen vom Bösen nahekommen: Erwähnt wird z.B. die kriminelle Intensität oder kriminelle Energie, eine sorgfältige Planung und Hartnäckigkeit, mit der der Täter sein Ziel verfolgt,¹⁸ eine besondere Niederträchtigkeit, Skrupellosigkeit, Gewissen- oder Rücksichtslosigkeit sowie auch Bosheit und Böswilligkeit.¹⁹ Freilich stehen diese Formulierungen, vor allem das in Entscheidungen häufig verwendete der kriminellen Energie, im Verdacht, wenig inhaltsreich zu sein und stattdessen lediglich generalpräventive Forderungen befriedigen zu wollen.²⁰

3. Das Böse im Sanktionenrecht, insbesondere im Maßregelrecht

Machen wir hier einen kleinen Schnitt und hören noch einmal dem bereits genannten Berliner Psychiater Hans-Ludwig Kröber zu: „Wir reden“, so Kröber, „vor allem dann vom Bösen, wenn wir das Gefühl haben, der Täter hätte die Freiheit gehabt, sich auch anders zu entscheiden, er spiele seine Möglichkeiten aus, er brauchte jetzt nicht noch einmal zuzustechen oder zuzutreten.“²¹

¹⁷ BGH Az. 3 StR 463/00 vom 28.3.2001; vgl. einschränkend auch Gerhard Schäfer / Günther M. Sander / Gerhard van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 4. Aufl., München 2008, Rdnr. 338. Eine Bedeutung der Vorsatzform für die Strafzumessung bejahend etwa Werner Theune, in: Heinrich Wilhelm Laufhütte / Ruth Rissing-van Saan / Klaus Tiedemann (Hg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 12. Aufl., Berlin 2006, § 46 Rdnr. 102.

¹⁸ Fischer (Fn. 15), § 46 Rdnr. 30; kritisch gegen das Kriterium der „kriminellen Energie“ Ulrich Franke, in: Wolfgang Joecks / Klaus Miebach (Hg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, München 2003, § 46 Rdnr. 31; Schäfer / Sander / van Gemmeren (Fn. 17) Rn. 339; dagegen Theune (Fn. 17), § 46 Rdnr. 99; vgl. auch Ralf Eschelbach, in: Helmut Satzger / Bertram Schmitt / Gunter Widmaier (Hg.), StGB, Strafgesetzbuch, Köln 2009, § 46 Rdnr. 102, Franz Streng, in: Kindhäuser / Neumann / Paeffgen (Fn. 6), § 46 Rdnr. 54.

¹⁹ Vgl. Jörg Kinzig, in: Adolf Schönke / Horst Schröder (Hg.), Strafgesetzbuch, 28. Aufl., München 2010, § 46 Rdnr. 16.

²⁰ Eckhard Horn, in: Hans-Joachim Rudolphi / Jürgen Wolter (Hg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (SK-StGB), Stand 06/2011, Köln, § 46 Rdnr. 115a, Michael Walter, Die Bestimmung der Tatschuld und Bemessung der Strafe nach der vom Täter entwickelten „kriminellen Energie“, in: Hans Joachim Hirsch / Günther Kaiser / Hilde Marquardt (Hg.), Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin / New York 1986, 493-511 (506): „Der Begriff schafft die Möglichkeit, dem Täter mit einer gewissen Beliebigkeit böse Eigenschaften zuzuschreiben.“

²¹ "Das Böse lebt in der Tat" Was treibt jemanden zu Mord oder Vergewaltigung, wie lässt sich das Böse wissenschaftlich erklären? Ein Gespräch mit Hans-Ludwig Kröber, Deutschlands bekanntestem Gerichtspsychiater, <http://www.zeit.de/2009/44/Interview-Das-Boese?page=all>, zuletzt abgerufen am 2.11.2011. Ähnlich Reinhard Haller, Das ganz normale Böse, Salzburg 2009, 25: „In diesem Sinne kann das Böse als jener Handlungsteil verstanden werden, der mit freiem Willen unter Umgehung des 'Moralinstinkts' durchgeführt wird und sich in aggressiver Weise gegen die körperliche, psychische oder soziale Integrität anderer richtet.“ Vgl. auch den Soziologen Irving Sarnoff (zitiert nach Philip Zimbardo, Wie aus guten Menschen Täter werden. Die Psychologie des Bösen aus situationistischer Perspektive, in: Roger Fayet (Hg.), Die Anatomie des Bösen. Ein Schnitt durch Körper, Moral und Geschichte, Baden 2008, 159-189 (160)): „Böse ist, sich trotz besseren Wissens schlimmer zu verhalten.“ Vgl. aber die gegensätzliche Formulierung in Der Spiegel, Heft 19/2008 „Von Menschen und Monstern“, wo es zu Beginn heißt: „Was bringt Menschen dazu, entsetzliche Verbrechen zu begehen – folgen sie ihrem freien Willen, oder treibt etwas *krankhaft Böses* in ihnen sie zur Tat?“

Dieser These, der ich einschränkungslos zustimmen kann, führt mich zur Unterscheidung eines Straftäters als gesund oder krank, die für das deutsche Strafsystem von großer Bedeutung ist. Aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum ist diese Differenzierung als „bad or mad“ bekannt, wobei eine Klassifizierung als „bad“, wie eben ausgeführt, in Deutschland unterbleibt. Dennoch lohnt es sich, kurz über die Folgen der Einstufung eines Straftäters als gesund oder krank nachzudenken.

Strafe setzt nach deutschem Verständnis Schuld voraus. Begeht jemand eine Straftat, wird zunächst vermutet, dass er auch schuldhaft gehandelt hat. Ausnahmen davon regeln die §§ 20, 21 StGB, die Bestimmungen über die Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit.²² Ohne Schuld handelt nach § 20 StGB, „wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“ Der schuldlos Handelnde kann nicht bestraft werden.

Gegebenenfalls können ihm aber Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB) auferlegt werden. Sie sind von der Schuld grundsätzlich unabhängig und zielen auf einen Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern ab. Wichtiges und für den Betroffenen überaus einschneidendes Beispiel ist die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB. Akzeptiert man einmal die Unterscheidung zwischen „bad“ und „mad“, dürften die Bösen jedenfalls nicht im psychiatrischen Krankenhaus zu finden sein, setzt doch diese Maßregel ein Handeln im vermindert schuldfähigen oder gar schuldunfähigen Zustand voraus.

Anders ist dies bei einer anderen Maßregel, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§§ 66-66b StGB). Um dorthin zu gelangen, muss man in der Regel mehrere Straftaten begangen haben und für die Allgemeinheit gefährlich sein. D. h., es muss eine Rückfallgefahr nach Verbüßung der vorangehenden Freiheitsstrafe prognostiziert werden können. Sind die dort Einsitzenden – in Deutschland derzeit knapp 500 Personen – die wahren Bösewichter? Dies mag man so sehen. Dennoch ist an dieser Stelle noch einmal zu betonen, dass auch für die Sicherungsverwahrung das Kriterium des „böse-seins“ keine Rolle spielt, vielmehr statt dessen die Würfel über die Anordnung dieser einschneidenden Sanktion bei der vom Gericht mit Hilfe von Sachverständigen erstellten Gefährlichkeitsprognose fallen.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass die strafrechtlichen Grenzen zwischen „bad or mad“, ungeachtet der scheinbar eindeutigen

²² Schuldunfähig ist nach § 19 StGB aber auch, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist.

Zuordnungsmöglichkeit nach der „lex scripta“, durchaus fließend sind. Als ein prominentes Beispiel mag der Fall des sogenannten „Kannibalen von Rotenburg“, Armin Meiwes, dienen. Meiwes hatte im März 2001 einen Berliner Diplomingenieur erstochen, ausgeweidet und teilweise aufgeessen. Meiwes wurde zunächst vom Landgericht Kassel wegen Totschlags zu lediglich achteinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Nachdem der BGH das Urteil aufgehoben hatte, erhielt er vom Landgericht Frankfurt a. M. in einem neuen Strafverfahren eine lebenslange Freiheitsstrafe. In beiden Verfahren hatten die gleichen Gutachter, der Berliner Sexualwissenschaftler Klaus Beier und der Göttinger Psychiater Georg Stolpmann, Meiwes eine volle Schuldfähigkeit bescheinigt. Meiwes, so die Sachverständigen, denen die Gerichte folgten, weise zwar eine schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne des § 20 StGB auf, doch habe diese die Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit des Angeklagten nicht beeinträchtigt.²³ Glaubt man der Einschätzung des Gerichts, wäre vielleicht dieser Angeklagte die Inkarnation des Bösen. Oder ist er vielleicht doch nur „mad“ und hätte besser in einem psychiatrischen Krankenhaus als in einem Gefängnis untergebracht werden sollen?²⁴

4. Der Feind als der Böse? Bemerkungen zur Konzeption des Feindstrafrechts

Eine Suche nach den Spuren des Bösen im Strafrecht kommt wohl nicht ohne ein paar Bemerkungen zur seit Beginn dieses Jahrtausends geführten Diskussion über die Existenz, möglicherweise gar die Notwendigkeit eines sogenannten Feindstrafrechts aus.

Ausgangspunkt dieser Debatte sind mehrere Arbeiten des emeritierten Bonner Strafrechtslehrers Günther Jakobs, in denen er zwischen einem Bürgerstrafrecht einerseits und einem Feindstrafrecht andererseits unterscheidet.²⁵ Der Staat, so Jakobs, könne mit Delinquenten in zweierlei Art und Weise verfahren: „Er kann in ihnen delinquierende Bürger sehen, Personen, die einen Fehler gemacht haben, oder aber Individuen, die durch Zwang davon abgehalten werden müssen, die Rechtsordnung zu zerstören.“ Wer keine hinreichende kognitive Sicherheit personalen Verhaltens leisten könne, so Jakobs, „kann nicht nur nicht erwarten, noch als Person behandelt zu werden, sondern der Staat darf ihn auch nicht mehr als

²³ Vgl. insoweit die Presseartikel in Focus Online, "Kannibale von Rotenburg". Voll schuldfähig, http://www.focus.de/panorama/welt/kannibale-von-rotenburg_aid_107777.html sowie kritisch in Spiegel Online: „Wie man einen Menschenfresser los wird“, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,415361,00.html>, beide zuletzt abgerufen am 2.11.2011.

²⁴ Vgl. auch Arthur Kreuzer, War es Mord? In Frankfurt/Main beginnt ein neuer Prozess gegen den "Rotenburger Kannibalen". Eine juristische Analyse, http://www.zeit.de/online/2006/02/kreuzer_LG, zuletzt abgerufen am 2.11.2011.

²⁵ Leicht, weil online zugänglich, sind die Aufsätze Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, hrrs online, Heft 3/2004, 88-95 sowie Feindstrafrecht? - Eine Untersuchung zu den Bedingungen von Rechtlichkeit, hrrs online, Heft 8-9/2006, 289-297.

Person behandeln, weil er ansonsten das Recht auf Sicherheit der anderen Personen verletzen würde.“²⁶

Als typische Kennzeichen des Feindstrafrechts nannte Jakobs schon im Jahre 2001 eine weite Vorverlagerung der Strafbarkeit wie z.B. bei den Tatbeständen der Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen ohne eine der Vorverlagerung entsprechende Reduktion der angedrohten Strafe, den Übergang von einer Strafrechtsgesetzgebung zu einer Bekämpfungsgesetzgebung, etwa im Bereich des Terrorismus, der organisierten Kriminalität, aber auch der Sexualdelikte, sowie einen Abbau prozessualer Garantien, wobei die zu Zeiten der „Roten-Armee-Fraktion“ eingeführte sogenannte Kontaktsperre, also die zeitweilige Unterbrechung jeglichen Kontaktes eines Gefangenen, selbst zu seinem Strafverteidiger (§§ 31 ff. EGGVG), als nachgerade klassisches Beispiel angesehen werden könne.²⁷

Findet Jakobs Analyse unterschiedlicher Bereiche des geltenden Straf- sowie Strafprozessrechts durchaus Anhänger, hat er, wie ich meine zu Recht, heftigen Widerspruch dadurch geerntet, dass er in seinen neueren Schriften das Feindstrafrecht als ein Recht zu legitimieren versucht, zu dem „keine heute ersichtliche Alternative“ bestehe.²⁸ Auch führt er wörtlich aus, „daß die Bezeichnung 'Feindstrafrecht' nicht prinzipiell pejorativ gemeint“ sei.²⁹

Gleichwohl ist mit Jakobs nicht zu leugnen, dass schon das geltende Strafrecht für gewisse Gruppen von Straftätern Sondervorschriften bereithält. Neben des Terrorismus‘ Verdächtigen sind vor allem Sexualstraftäter zu nennen. Sprachlich legitimiert wird diese Entwicklung, wenn diese Menschen von der Boulevardpresse im Sinne eines personifizierten Bösen als „Sex-Monster“ dämonisiert,³⁰ aber auch von seriöseren Medien, Vertretern von Justiz und Politik, als „tickende Zeitbomben“ bezeichnet werden.³¹

III. Spuren des Bösen in der Kriminologie

Verlassen wir das Strafrecht, um nach Spuren des Bösen in der Kriminologie zu suchen. Dass das Böse auch keine Kategorie der Kriminologie darstellt, habe ich bereits eingangs betont.

²⁶ Jakobs (Fn. 25), 93.

²⁷ Jakobs, Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft, in: Albin Eser / Winfried Hassemer / Björn Burkhardt, Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, München 2000, 47-56 (51f.).

²⁸ Jakobs (Fn. 27), 53.

²⁹ Jakobs (Fn. 25), 88.

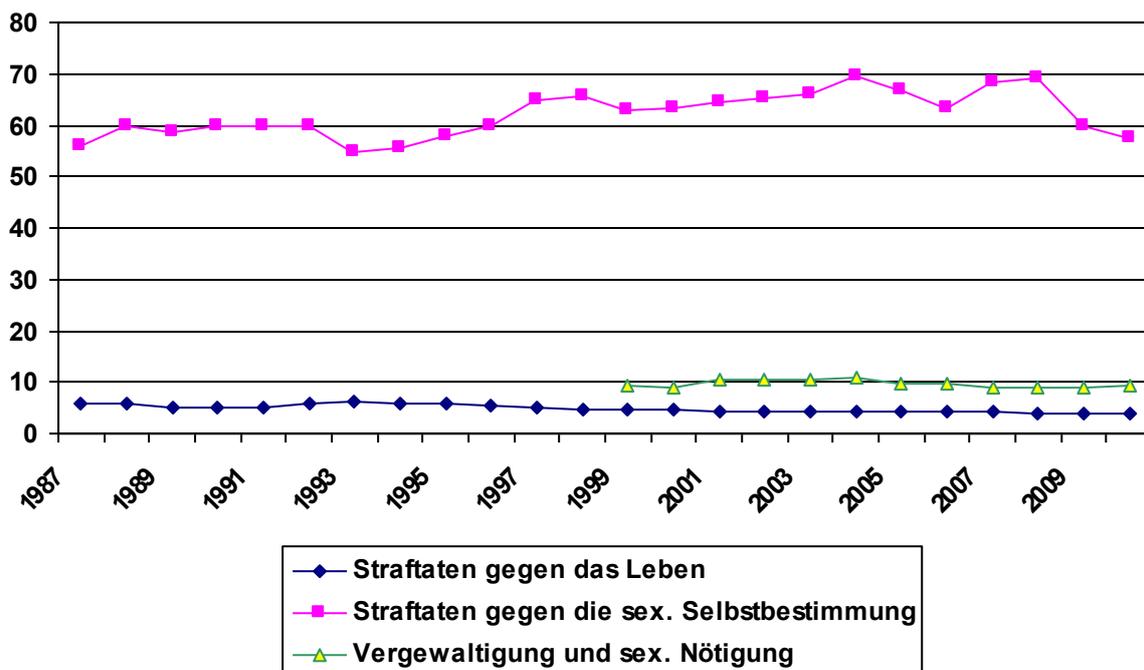
³⁰ So z.B. der aus der Strafhaft entlassene frühere Sexualstraftäter Karl D., der in dem Ort Heinsberg unter strenger Überwachung bei der Familie seines Bruders lebte, vgl. Bild online vom 14.1.2010: „Tägliche Mahnwache in Heinsberg. Ein Dorf protestiert gegen den Sex-Verbrecher von nebenan. Kinderschänder Karl D. darf nach BGH-Urteil frei bleiben“, <http://www.bild.de/BILD/news/2010/01/14/dorf-demonstriert/gegen-vergewaltiger-in-heinsberg.html>, zuletzt abgerufen am 2.11.2011.

³¹ Kritik am BGH-Urteil; Sextäter in Freiheit? "Unerträgliche Zumutung", Welt Online vom 13.1.2010, ebenfalls über Karl D. mit der Zwischenüberschrift „tickende Zeitbombe“.

1. Die Entwicklung schwerer Straftaten (des Bösen?) in den letzten Jahren

An dieser Stelle erscheint es interessant, sich kurz über die Entwicklung schwerer Straftaten, also auch inzident des Bösen (?), zu informieren.

Schaubild 1: Häufigkeitszahlen (erfasste Fälle pro 100.000 Einwohner) ausgewählter Deliktsbereiche (Quelle: Bundeskriminalamt)



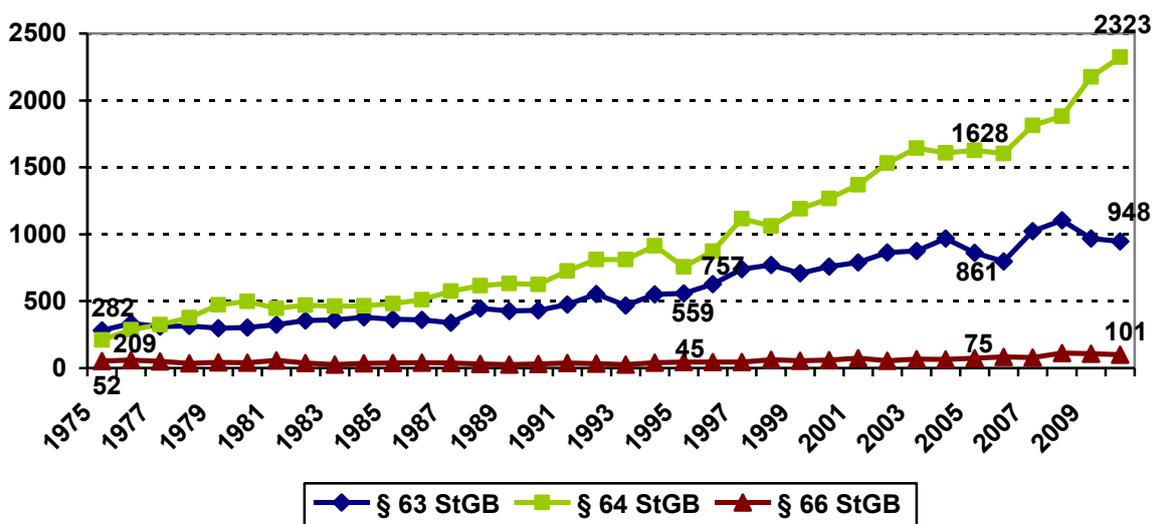
Schaut man auf der Grundlage der Angaben des Bundeskriminalamts nach den sogenannten Häufigkeitszahlen schwerer Straftaten, also den erfassten Fällen pro 100.000 Einwohner (Schaubild 1), zeigt sich, dass die Straftaten gegen das Leben in den letzten 20 Jahren eher zurückgegangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung als schwere Sexualstraftaten tendenziell gleichgeblieben sind. Lediglich bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt war bis zum Jahr 2008 ein leichter Anstieg zu verzeichnen, der überwiegend auf den Zeitraum zwischen 1987 und 1997 zurückzuführen war. In den letzten beiden Jahren sind die Zahlen auch in dieser Deliktsgruppe wieder deutlich rückläufig. Und auch hinter dem vorangegangenen Anstieg wurde kein realer Zuwachs vermutet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich darin eher eine Verschiebung vom sogenannten Dunkel- zum Hellfeld äußert. Diese dürfte in erster Linie auf die wachsende Sensibilität der Gesellschaft gegenüber Sexualstraftaten und eine daraus resultierende gestiegene Anzeigebereitschaft zurückzuführen sein.³²

³² Vgl. die Ergebnisse des von den Bundesministerien des Inneren und der Justiz herausgegebenen Zweiten Periodischen Sicherheitsberichts, Berlin 2006, 59ff., im Internet unter

Dieser eher unauffälligen Kriminalitätsentwicklung stehen im Bereich der wegen lebenslanger Freiheitsstrafe und in stationären Maßregeln Einsitzenden allerdings teilweise dramatische Zuwächse gegenüber.

Schaubild 2 zeigt den deutlichen Anstieg der Anordnungen der stationären Maßregeln, der vor allem ab Mitte der 90er Jahre zu beobachten ist. So haben allein in der Dekade zwischen 1995 und 2005 die Anordnungen der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus um mehr als 50% (von 559 (1995) auf 861 (2005)), die in der Sicherungsverwahrung, wenn auch auf vergleichsweise niedrigem Niveau, sogar um mehr als 60% (von 45 (1995) auf 75 (2005)) zugelegt.³³ Die Anordnungen einer Maßregel nach § 64 StGB (Unterbringung in der Entziehungsanstalt) haben sich in diesem Zeitraum sogar weit mehr als verdoppelt (von 757 (1995) auf 1628 (2005)).

Schaubild 2:
Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln 1975-2010
(Quelle: StrafverfStA, ab 2007: Gesamtdeutschland)



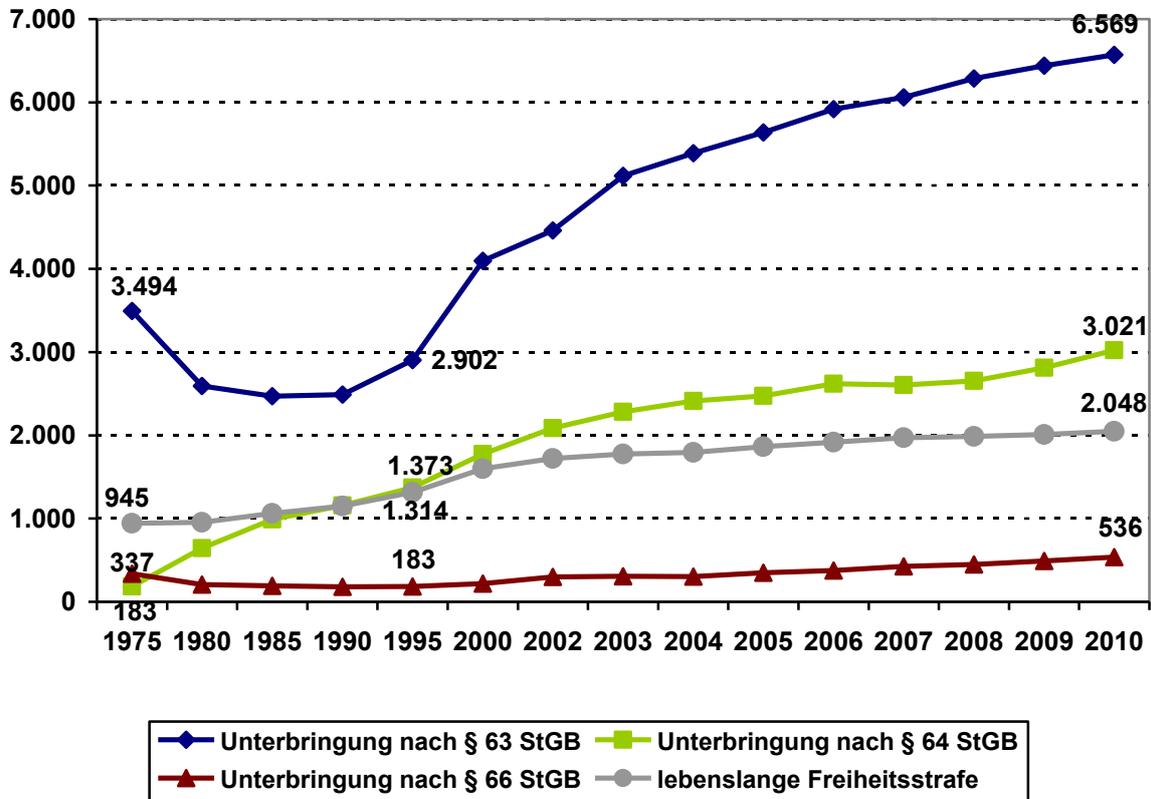
Dass die steigende Zahl von Unterbringungsanordnungen nicht durch ebenfalls zunehmende Entlassungen kompensiert wird, zeigt ein Blick auf die Entwicklung der Zahl der in den stationären Maßregeln, aber auch der lebenslangen Freiheitsstrafe Untergebrachten (Schaubild 3).

http://www.bmj.de/DE/Recht/Strafrecht/KriminologieKriminalpraevention/doc/Zweiter_Periodischer_Sicherheitsbericht_doc.html, zuletzt abgerufen am 2.11.2011.

³³ Zu den Gründen für die Zunahme im Bereich des § 63 StGB vgl. Axel Dessecker, Unbefristete Strafrechtsfolgen – ein normativer und kriminologischer Überblick, in: Helmut Pollähne / Irmgard Rode (Hg.), Probleme unbefristeter Freiheitsentziehungen, Münster 2010, 15-41 (29ff.).

Schaubild 3: In stationären Maßregeln und lebenslanger Freiheitsstrafe Einsitzende (1975-2010)

(Quelle: StrafvollzSta 2010, S. 12 und 32; Angaben für §§ 63, 64 StGB früheres Bundesgebiet; sonst ab 1995 für Gesamtdeutschland)



Auch hier sind vor allem ab Mitte der 90er Jahre dramatische Zuwachsraten zu beobachten. So haben sich die im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten zwischen 1995 und 2010 weit mehr als verdoppelt (von 2.902 (1995) auf 6.569 (2010)). Gleiches gilt auf niedrigerem Niveau auch für die Sicherungsverwahrten (von 183 (1995) auf 536 (2010)). Immerhin noch ein Anstieg um mehr als 50% ist zwischen den Jahren von 1995 und 2010 auch bei den lebenslänglich Inhaftierten zu verzeichnen (von 1.314 (1995) auf 2.048 (2010)). Offensichtlich verändert sich also die gesellschaftliche Einschätzung, was als „mad or bad“ anzusehen ist, aber auch die Auffassung, welche Risiken eine Bevölkerung zu tragen bereit ist.

2. Von Cesare Lombroso zur Hirnforschung: Einige biologische Ansätze bei der Suche nach dem Bösen

Denkt man als Kriminologe über die Suche nach dem Bösen nach, kommen einem aus der Fülle der diskutierten Kriminalitätstheorien unweigerlich biologische Ansätze in den Sinn, an deren Anfang der Turiner Gefängnisarzt und Psychiater Cesare Lombroso steht.

Lombrosos Hypothese vom geborenen Verbrecher, die am ausgehenden 19. Jahrhundert entstand, besagt, „dass es einen 'geborenen Verbrecher' gibt, der eine Reihe angeborener psychischer Abnormitäten aufweist, die die Ursache seines kriminellen Verhaltens sind. Diesen psychischen Abnormitäten entsprechen somatische Artabweichungen, die ihn als eine anthropologische Varietät der menschlichen Art, den homo delinquens, charakterisieren.“³⁴ Stand der Verbrechenstypus des „delinquente nato“ zunächst noch ganz im Vordergrund seiner Überlegungen, bezifferte Lombroso dessen Anteil in späteren Werken nur noch auf rund 30-40%.³⁵

In der Nachfolge Lombrosos stehen heute vor allem Versuche von Hirnforschern, kriminelles Verhalten erklären zu können. Dabei befinden sich die Gruppen der Psychopathen, Gewalt- und Sexualstraftäter im Mittelpunkt der Forschungsaktivitäten. Pars pro toto möchte ich auf Untersuchungsergebnisse von drei in Deutschland tätigen Psychiatern verweisen:

- Sabine Herpertz, derzeit Ärztliche Direktorin der Klinik für Allgemeine Psychiatrie des Universitätsklinikum Heidelberg und früher in Rostock tätig, hat laut Medienberichten im Jahre 2008 die Gehirne von Straftätern mit bildgebenden Verfahren untersucht.³⁶ Häftlinge aus Gefängnissen Mecklenburg-Vorpommerns, die zu langjährigen Freiheitsstrafen wegen Mordes, Totschlags oder Raubes verurteilt waren sowie Patienten aus forensischen Kliniken wurden dazu nach Rostock gebracht. Die Männer hatten entweder Straftaten mit hoher Impulsivität verübt oder galten als Psychopathen. Sie seien, wie es Herpertz ausdrückte, krankhaft angstfrei. Im Versuch mussten die 28 Straftäter Aufgaben wie ein Börsenspiel bewältigen, während ihre Hirnaktivität in einem Kernspintomographen gemessen wurde. Das Börsenspiel hat den Vorteil, über risikoreiche und risikoarme Varianten zur Verfügung; außerdem liegt das Ergebnis, Sieg oder Niederlage, Belohnung oder Bestrafung schnell vor. Die noch nicht vollständig ausgewerteten Ergebnisse ließen bereits die Schlussfolgerung zu, dass bei Psychopathen Areale, die daran beteiligt sind, die Erfahrung von Bestrafung

³⁴ So die Zusammenfassung von Gerd Ochs, Die Lehre Lombrosos. Darstellung, Genealogie und Kritik der positiven Strafrechtslehre, Frankfurt a. M. 1957, 31. Vgl. auch Cesare Lombroso, Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1 (1881), 108-129 (112f.): „Auf Grund der obigen Kausalmomente und der vorher besprochenen somatisch-psychischen Eigentümlichkeiten nimmt Verfasser für das Verbrechen 'einen physiologischen, atavistischen Ausgangspunkt an, begründet in tierischen Trieben, die, eine Zeit lang durch Erziehung, Umgebung, Furcht vor Strafe niedergehalten, plötzlich unter dem Einflusse gegebener Umstände wieder emporschießen.“

³⁵ Cesare Lombroso, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens, Berlin 1902, 326. Die erste italienische Ausgabe dieses Werkes stammt aus dem Jahr 1899.

³⁶ Für Laien verständlicher knapper Überblick über die dabei eingesetzten Verfahren bei Roger Fayet, Tiefe Blicke in das Verbrechergehirn. Ein Gespräch mit Hans J. Markowitsch, in: Fayet (Fn. 21), 147-157 (148).

zu verarbeiten, schlechter durchblutet seien als in der Kontrollgruppe. Daraus folge eine hohe Wiederholungsgefahr. Und für die Therapie hieße das, dass dann in ihrem Rahmen auch nicht mit Bestrafung gearbeitet werden sollte.³⁷

- Eine weitere Forschergruppe um den Psychiater Harald Dreßing vom Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim untersuchte im Wege funktioneller Kernspintomografie zehn homosexuell pädophile Maßregelvollzugspatienten und verglich sie mit zehn gesunden heterosexuellen Kontrollpersonen. Dabei „fand sich in der Gruppe der pädophilen Patienten eine signifikante Aktivierung im Bereich der Amygdala, also des Mandelkerns, beim Anblick von Knaben in Badekleidung. Die Aktivierung der Amygdala“, so die Folgerung, „spricht für eine stärkere emotionsbezogene Aktivierung bei den Patienten beim Anblick auf Stimuli, auf die gesunde Kontrollpersonen nicht in gleicher Weise reagieren.“³⁸
- Jürgen Müller schließlich, Psychiater an der Universität Göttingen, beschreibt den derzeitigen Forschungsstand in diesem Bereich wie folgt: „Empirische Forschungsergebnisse belegen die Beteiligung neurobiologischer Veränderung unter anderem bei 'Psychopathy', Pädophilie, ADHD, Aggression, also bei einer Vielzahl forensisch-relevanter Störungen. Diese Befunde geben erste Hinweise auf eine Beteiligung neurobiologischer Veränderungen bei der Genese kriminellen Verhaltens. Von einer neurobiologischen Erklärung sind wir noch weit entfernt. Wegweisende Forschungsmodelle finden sich in jüngerer Zeit insbesondere bei der Aggressionsgenese [...]. Es zeigten sich strukturelle und funktionelle Veränderungen wesentlich an der Aggressionsgenese beteiligter Hirnstrukturen in Abhängigkeit der Aktivität und des genetischen Profils. Diese Forschungsansätze eröffnen weitreichende Perspektiven.“³⁹

Auch wenn sich Müller gegen Presseberichte wehrt, er suche nach dem „Sitz des Bösen“⁴⁰, sind einige seiner Fachkollegen weniger zurückhaltend. Davon zeugen kürzlich erschienene

³⁷ „Hirnforschung. Wo Bestrafung nicht mehr hilft.“ Sueddeutsche Zeitung vom 10.6.2008, <http://www.sueddeutsche.de/wissen/858/444596/text/>, zuletzt abgerufen am 2.11.2011.

³⁸ Harald Dreßing / Alexander Sartorius/ Matthias Ruf u.a., Neurobiologische Forschung bei Sexualstraftätern, in: Irmgard Rode / Heinz Kammeier/ Matthias Leipert (Hg.), Paradigmenwechsel im Strafverfahren! Neurobiologie auf dem Vormarsch, Münster 2008, 37-50 (47f.).

³⁹ Jürgen Müller, Stand und Perspektive der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie im Lichte der jüngeren neurobiologischen Forschungsergebnisse – ein Beitrag zur aktuellen Diskussion, in: Gunnar Duttge (Hg.), Das Ich und sein Gehirn. Die Herausforderung der neurobiologischen Forschung für das (Straf-)Recht, Göttingen 2009, 129-134 (133f.).

⁴⁰ Müller (Fn. 39), 130.

Buchtitel, wie „Das Böse in uns. Über die Ursachen von Mord, Terror und Gewalt“⁴¹, „Das ganz normale Böse“⁴² oder auch „Das Böse. Staat, Gesellschaft, Familien im Widerstand gegen das Böse“.⁴³ So schreibt etwa der österreichische Psychiater Reinhard Haller über den derzeitigen Stand der Hirnforschung: „Der Sitz des Bösen könnte neben den Amygdala-Kernen und dem Stirnhirn auch im Bereich des Schläfenlappens und weiteren Teilen des limbischen Systems liegen. Dazu werden uns in den nächsten Jahrzehnten neue Ergebnisse der Hirnforschung interessante Kenntnisse bringen oder uns auf der Suche nach den Wurzeln des Bösen weiter verunsichern.“⁴⁴

3. Das Böse – in jedem von uns?

Lassen wir die Frage, ob die Suche nach dem „Sitz des Bösen“ überhaupt erfolgversprechend sein kann, an dieser Stelle offen. Eher zur Vorsicht raten scheint mir ein gegensätzlicher situationistischer Ansatz⁴⁵, der davon ausgeht, dass das Böse unter bestimmten Umständen in jedem von uns wohnen kann.⁴⁶ Berühmt geworden ist in diesem Zusammenhang Hannah Arendts Charakterisierung der Persönlichkeit Adolf Eichmanns im Nachwort ihres Buches „Eichmann in Jerusalem. A Report on the Banality of Evil“. Arendt schreibt dort: „Eichmann was not Iago and not Macbeth ... Except for an extraordinary diligence in looking out for his personal advancement, he had no motives at all. And this diligence in itself was in no way criminal.“⁴⁷

Diese Überlegungen führen nahtlos zu den beiden berühmten sozialpsychologischen Untersuchungen der 60er und 70er Jahre, dem Milgram-⁴⁸ und dem Stanford-Prison-Experiment (SPE).⁴⁹ In letzterem wurde 24 normalen College-Studenten zufällig eine Rolle als sogenannter Gefängniswärter oder Gefangener in einem simulierten Gefängnis im

⁴¹ So der Titel eines populärwissenschaftlichen Werkes des langjährigen Direktors des Westfälischen Zentrums für Psychiatrie und Psychotherapie, Klinikum der Ruhr-Universität Bochum, Theo R. Payk.

⁴² Verfasst vom österreichischen Psychiater Reinhard Haller. Vgl. etwa Haller (Fn. 21), 15f.: „In den letzten Jahren beschäftigt die Frage nach dem Bösen viele Fachdisziplinen und Spezialisten, insbesondere Hirnforscher, die neue, moderne Aspekte des Bösen im Menschen entdecken.“

⁴³ So der Titel eines Buches des Psychiaters Wolfgang de Boor aus dem Jahre 2009.

⁴⁴ Haller (Fn. 21), 187.

⁴⁵ So schon anklingend im Titel des Beitrages von Zimbardo (Fn. 21).

⁴⁶ Vgl. aber auch die Aussage von Markowitsch im Interview mit Fayet (Fn. 21), 150 auf die Frage nach hirnanatomischen Veränderungen bei Gewalttaten im Krieg: „In solchen Zeiten kommt es zu temporären Veränderungen im Hirn. [...] Situative Umstände können zum Beispiel die vermehrte Freisetzung von Hormonen bewirken, welche die Kontrollinstanzen im Stirnhirn hemmen und damit ein aggressives Verhalten begünstigen. So können aus dem Kontext heraus ganz normale Menschen zu Mördern werden.“

⁴⁷ Hannah Arendt, Eichmann in Jerusalem, A Report on the Banality of Evil, New York 1994, 287.

⁴⁸ Vgl. Stanley Milgram, Obedience to Authority. An Experimental View, New York 1974.

⁴⁹ Vgl. zu beiden Experimenten auch Zimbardo (Fn. 21), 165ff., 170ff.; unter dem Titel „A Situationist Perspective on the Psychology of Evil: Understanding How Good People Are Transformed into Perpetrators“ auch online in englischer Sprache verfügbar:

<http://www.zimbardo.com/downloads/2003%20Evil%20Chapter.pdf>, zuletzt abgerufen am 2.11.2011.

umgebauten Keller des Fachbereichs Psychologie in Stanford zugeteilt. Das ursprünglich auf zwei Wochen angelegte Experiment musste bereits nach sechs Tagen abgebrochen werden. Denn eigentlich ganz gewöhnliche Studenten hatten sich bereits zu diesem Zeitpunkt in brutale, sadistische Bedienstete verwandelt. Sie verweigerten z.B. den Gefangenen Nahrung, Wasser und Schlaf, warfen ihre Bettlaken in den Dreck und zogen sie nackt aus.⁵⁰

In seinem 2007 erschienenen Buch „The Lucifer Effect. How good people turn evil“ zieht der Leiter der Untersuchung, der amerikanische Psychologe Philip Zimbardo, eine Parallele von den Ergebnissen seines Experiments zu den Vorgängen im Gefangenenlager Abu Ghraib. In einem Interview mit der New York Times kommt Zimbardo zu folgendem Ergebnis: „That human behavior is more influenced by things outside of us than inside. The 'situation' is the external environment. The inner environment is genes, moral history, religious training. There are times when external circumstances can overwhelm us, and we do things we never thought. If you're not aware that this can happen, you can be seduced by evil.“⁵¹

Für den Nationalsozialismus hat Harald Welzer kürzlich das Handeln von Angehörigen des im Dritten Reich im Osten eingesetzten Polizeibataillons 45 untersucht. In ihm mordeten Männer schon im Jahre 1941. „Die Bataillonsangehörigen entschieden sich also gewissermaßen präzedenzlos zum Töten.“⁵² Als Parameter dafür, ohne Schwierigkeiten eine Tötungsbereitschaft zu erzeugen, arbeitet Welzer heraus: „die normative Hintergrundannahme, dass eine Lösung des 'Judenproblems' sinnvoll und wünschenswert sei; die Verschiebung des normativen Referenzrahmens in der totalen Situation; die Heterogenität der Wir-Gruppe, die tötet; die beständige situative Dynamisierung durch intendierte Handlungen und nicht-intendierte Handlungsfolgen; das praktische Konzept, dass Töten eine Arbeit und als solche ständig verbesserungsfähig ist, und schließlich dass Gewalt an sich nicht nur destruktiv ist, sondern für diejenigen, die sie ausüben, eine ganze Reihe konstruktiver Funktionen hat.“⁵³

Zimbardo hat die Vorteile einer Überbewertung der anfangs erörterten menschlichen Disposition bei gleichzeitiger Unterbewertung der eben behandelten situationsbezogenen Erklärungen recht anschaulich beschrieben: Die Verortung des „Bösen“ in bestimmten Gruppen oder Individuen habe den Vorteil, dass die Gesellschaft „fein raus“ sei, dass die

⁵⁰ Vgl. auch das Interview Zimbardos in der New York Times vom 3.4.2007,

<http://www.nytimes.com/2007/04/03/science/03conv.html>, zuletzt abgerufen am 2.11.2011.

⁵¹ <http://www.nytimes.com/2007/04/03/science/03conv.html>, zuletzt abgerufen am 2.11.2011.

⁵² Harald Welzer, Die soziale Situation. Wie ganz normale Männer töten, in: Fayet (Fn. 21), 191-216 (192). Vgl. auch die „zehn situationistischen Einflussfaktoren auf Verhaltenstransformationen“ bei Zimbardo (Fn. 21), 166f.

⁵³ Harald Welzer, Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden. 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2005, 262f.

Verantwortung für die Entstehung der eigentlichen Umstände, die zu Armut etc. führten, nicht bei gesellschaftlichen Strukturen und politischen Entscheidungen gesucht werden müsse. Dies helfe zudem das Konstrukt einer zweigeteilten Welt zwischen den „Guten“ einer- und den „Bösen“ andererseits aufrecht zu erhalten.⁵⁴

IV. Zusammenfassung und Thesen

Ich fasse zusammen:

1. Aufgrund des Umstandes, dass das heutige deutsche Strafrecht im Wesentlichen als Tatstrafrecht und nicht als Täterstrafrecht ausgestaltet ist, d. h. in erster Linie die Strafbarkeit an ein bestimmtes Verhalten anknüpft, spielen das Böse und seine adjektivischen Abwandlungen im Bereich der Straftatbestände allenfalls ganz am Rande eine Rolle.
2. Diese Behauptung gilt sogar im Bereich des Vorsatzes und der Strafzumessung. Ob eine Straftat absichtlich, und damit vielleicht besonders böse, oder im Gegensatz dazu nur bedingt vorsätzlich begangen wird: Selbst diese Differenzierung hat in der Regel weder einen Einfluss auf die vorliegende Straftat, noch auf die konkrete Strafzumessung.
3. Betrachtet man auf der Ebene der Sanktionen die neben den Strafen zur Verfügung stehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, mag man solche unterscheiden, die, wie die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, Personen betreffen, die als „mad“ angesehen werden, und andere, wie die Sicherungsverwahrung, für Leute reserviert sind, die als „bad“ bezeichnet werden können. Gleichwohl ist die Kategorie des Bösen auch für die Sicherungsverwahrung rechtlich irrelevant. Zudem sind die Grenzen zwischen „mad“ und „bad“ fließend.
4. Das neuere einflussreiche, aber nicht mehrheitsfähige Konzept des Feindstrafrechts unterscheidet zwischen einem Strafrecht für Bürger und einem solchen für Feinde (die Bösen?). Bei letzterem sind verschiedene rechtsstaatliche Garantien außer Kraft gesetzt.
5. Parallelisiert man das Böse mit schwerer Kriminalität, hat zwar das Böse insgesamt nicht zugenommen. Davon unabhängig werden schwere Straftäter (Bösewichter) heute vermehrt und länger eingesperrt.
6. Durchmustert man die kriminologische Literatur speziell nach Forschungsansätzen, die nach dem Bösen zu suchen scheinen, können zwei unterschiedliche Herangehensweisen unterschieden werden. Biologische Ansätze, insbesondere neuere der Hirnforschung,

⁵⁴ Zimbardo (Fn. 21), 162f.; vgl. auch Welzer (Fn. 52), 191 mit der Einordnung von Gewalt als etwas „draussen“.

bemühen sich darum festzustellen, inwiefern sich vor allem Psychopathen, Sexual- und Gewaltstraftäter hinsichtlich unterschiedlicher biologischer Parameter von der Normalbevölkerung unterscheiden. Dagegen zielt ein eher als situationsbezogen zu bezeichnender Ansatz primär darauf ab, die Bedingungen aufzuspüren, unter denen jeder beliebige Mensch zu bösen Handlungen befähigt werden kann.